Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. LXII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. LXII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 5. November 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Verordnungen: Die Polizeistunde betreffend. Die Verhütung von Thierquälerei betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Den Straßenschutz und Straßenverkehr betreffend.

Diensterledigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 24. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden, in HöchstIhrem Armeecorps nachstehende Beförderungen und Versetzungen eintreten zu lassen:

I. Generalstab:

Lieutenant Oberhoffer wird zum Oberlieutenant befördert;

II. Infanterie:

Hauptmann erster Klasse Schmitt wird vom vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, zum dritten Infanterie-Regiment versetzt;

die Hauptmänner zweiter Klasse: Betz im Jäger-Bataillon und Widmann im (ersten) Leibgrenadier-Regiment rücken in die erste Klasse ihrer Charge vor;

zu Hauptmännern zweiter Klasse werden befördert, die Oberlieutenante:

Steinwachs vom Jäger-Bataillon im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,

Thilo im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,

Eisen im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,

Unger vom vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, Platzmajor der Garnison der Residenz, im dritten Infanterie-Regiment,

Lang vom Jäger-Bataillon im zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen,
von Beust vom Jäger-Bataillon im zweiten Füsilier-Bataillon;

zu Oberlieutenanten werden befördert, die Lieutenante:
von Schilling im zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen,
Krieg im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,
Seel im zweiten Füsilier-Bataillon,
Kelch im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,
Fritschi vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment im fünften Infanterie-Regiment,
Steiglehner im Jäger-Bataillon,
von Langsdorff im zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen,
Springer im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,
Gempp vom ersten Füsilier-Bataillon im dritten Infanterie-Regiment,
Schaible vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment im dritten Infanterie-Regiment,
Koch im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,

zu Lieutenanten werden befördert, die Portepeefähnriche:
Seubert im zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen,
Schneider im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,
Commerell vom zweiten Füsilier-Bataillon im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,
von Röder im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,
von Stetten im dritten Infanterie-Regiment,
von Rüdt im ersten Füsilier-Bataillon,
Bender vom fünften Infanterie-Regiment im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,
von Peternell vom zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen, im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,
Stabel im ersten Füsilier-Bataillon,
von Stengel im dritten Infanterie-Regiment,
Schindler vom zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen, im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,
von Davans im zweiten Füsilier-Bataillon,
von Rinck im dritten Infanterie-Regiment;

III. Reiterei:

zu Lieutenanten werden ernannt, die Portepeefähnriche:
von Bodmann im dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl,
Wolff im dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl,
von Stockhorn im zweiten Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian,
Wachs im dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl;

IV. Artillerie:

Hauptmann Hofmann wird vom Festungsartillerie-Bataillon zum Feldartillerie-Regiment und

Hauptmann von Cloßmann vom Feldartillerie-Regiment zum Festungsartillerie-Bataillon versetzt;

Oberlieutenant Weizel im Festungsartillerie-Bataillon wird zum Hauptmann befördert und zur Artilleriedirektion der Bundesfestung Rastatt befehligt;

Oberlieutenant Holtz vom Feldartillerie-Regiment wird, unter Enthebung von seiner Funktion als Vorstand der Munitionsanstalten, zum Festungsartillerie-Bataillon versetzt;

Oberlieutenant Koch vom Feldartillerie-Regiment wird als Vorstand der Munitionsanstalten befehligt;

zu Oberlieutenanten werden befördert, die Lieutenante:

Ludwig im Festungsartillerie-Bataillon,
Hecht vom Feldartillerie-Regiment im Festungsartillerie-Bataillon,
Sander im Feldartillerie-Regiment,
Mohl " " "
Föhrenbach im Festungsartillerie-Bataillon,
Heckmann im Feldartillerie-Regiment,
Gall " " "
Doll im Festungsartillerie-Bataillon,
Hammer vom Feldartillerie-Regiment, Garnisonsverwaltungsoffizier in Kehl, im Festungsartillerie-Bataillon,

Lieutenant Weiß vom Festungsartillerie-Bataillon wird seiner Funktion bei der Artilleriedirektion der Bundesfestung Rastatt enthoben,

Lieutenant Nöldecke wird vom Feldartillerie-Regiment zum Festungsartillerie-Bataillon und die Lieutenante Kurz, Riesterer, Walter vom Festungsartillerie-Bataillon werden zum Feldartillerie-Regiment versetzt;

zu Lieutenanten werden befördert, die Portepeefähnriche:

Asbrand genannt von Porbeck im Feldartillerie-Regiment,
Kühlenthal im Feldartillerie-Regiment,
von Rüdt " " "
von Carlshausen im Feldartillerie-Regiment.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimen Rath zweiter Klasse, Professor Dr. Chelius in Heidelberg auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistungen, in den Ruhestand zu versetzen;

den Kalkulator Wittmer bei der Oberrechnungskammer zum Revisor bei dem Verwaltungshof zu ernennen;

den Assistenz- und Badearzt Joseph Wiel von Langenbrücken aus dem Großherzoglichen Staatsdienste zu entlassen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. Dezember v. J. auf die HöchstIhrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Hockenheim, Dekanats St. Leon, den bisherigen Pfarrer von Billigheim und Pfarrverweser in Borthal, Heinrich Ludwig Hoffmann, gnädigst zu ernennen geruht, und ist derselbe am 27. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. Juli d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den bisherigen Pfarrer in Dallau und Pfarrverweser in Obergrombach, Franz Joseph Weiner, auf die katholische Pfarrei Wöschbach, Dekanats Bruchsal, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 10. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. August d. J. gnädigst geruht, auf die HöchstIhrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Rohrbach, Dekanats St. Leon, den Pfarrer Mathias Gottlieb in Wiesenbach zu ernennen, und ist derselbe am 4. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog auf die Pfarrei Ulm, Dekanats Ottersweier, ernannten Pfarrer Hermann Steiger ist am 22. September d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 7. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der evangelischen Gemeinde Hornberg aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Karl Friedrich Schmidt in Weiler zum Stadtpfarrer in Hornberg zu ernennen.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog auf die Pfarrei Eschbach, Dekanats Neuenburg, ernannten Pfarrer Alexander Weiß, bisher Pfarrverweser in Oberbergen, ist am 11. Oktober d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 19. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Buchenberg aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser Johann Friedrich Sänger in Buchenberg zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 19. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Wiesloch aus den je drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrer Ludwig Hügel in Heiligkreuzsteinach zum Stadtpfarrer für die erste, und den Stadtvikar Karl Friedrich Bauer in Wiesloch zum Stadtpfarrer für die zweite Pfarrstelle in Wiesloch zu ernennen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

22 Oct 1864

Die Polizeistunde betreffend.

Auf Grund des §. 55 des Polizeistrafgesetzbuchs wird in Betreff der Polizeistunde verordnet, was folgt:

§. 1.

Die nächtliche Polizeistunde wird auf 11 Uhr festgesetzt.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann dieselbe auf eine frühere oder auch auf eine spätere Stunde, jedoch nicht über 12 Uhr, festgestellt werden.

§. 2.

Eine Verlängerung der nach §. 1 festgesetzten Polizeistunde kann durch die Ortspolizeibehörde bei besonderen Anlässen an einzelnen Tagen für alle oder für einzelne Wirthschaften gestattet werden.

Bei Tanzbelustigungen steht dies nur dem Bezirksamt zu.

Eine Abkürzung kann durch das Bezirksamt bei dringenden außerordentlichen Veranlassungen vorübergehend angeordnet werden.

§. 3.

Der Eintritt der Polizeistunde ist eine Viertelstunde vorher anzukünden.

Die Bezirksämter haben die Art und Weise je nach den örtlichen Verhältnissen näher zu bestimmen.

Die Wirthe oder ihre Stellvertreter haben jedoch auch ohne solche Ankündigung nach Eintritt der Polizeistunde das Wirthschaften sofort einzustellen und ihre Gäste an Entfernung zu mahnen.

§. 4.

Diese Verordnung findet keine Anwendung:

1. auf Fremde, welche in Gasthäusern übernachten oder auf der Durchreise in solchen anhalten;
2. auf gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften, welche ein besonderes nicht in einem Wirthshaus befindliches Gesellschaftslokal haben.

§. 5.

Von dem Bezirksamt können von der Anwendung dieser Verordnung befreit werden:

1. Gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften, welche in einem Wirthshaus ein von den allgemein zugänglichen Wirthschaftsräumen getrenntes und ausschließend für dieselben bestimmtes Gesellschaftslokal haben;
2. Wirthschaften, bei welchen der Fremdenverkehr oder andere Verhältnisse besonderer Art eine solche Befreiung zulässig erscheinen lassen.

Diese Befreiungen können jedoch bei fortgesetztem Mißbrauch zurückgenommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. November dieses Jahrs in Wirksamkeit. Von da an treten die diesseitigen Verordnungen vom 8. Juli 1836, Regierungsblatt Nr. XXXVII., und vom 19. Januar 1854, Regierungsblatt Nr. IV. außer Kraft.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. v. Berg.

Verordnung.

Die Verhütung von Thierquälerei betreffend.

Zur Verhütung von Thierquälerei wird auf den Grund des §. 78 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, was folgt:

§. 1.

Kälber dürfen auf Karren oder Wagen nicht aufeinander geschichtet oder so transportirt werden, daß die Köpfe überhängen oder anschleifen.

Geknebelte Kälber sind bei Ankunft auf den Verkaufs- oder Ablade-Plätzen sogleich loszubinden.

§. 2.

Bei größern oder längern Transporten dürfen die Kälber nicht geknebelt sein. Sie müssen hinlänglichen luftigen Raum zum Liegen und Stehen haben und durch Deckung der Wagen gegen die Einflüsse der Witterung geschützt sein.

§. 3.

Wenn Hunde zum Treiben von Kälbern oder andern Thieren verwendet werden, müssen dieselben mit Maulkörben versehen sein, wodurch sie am Beißen des zu treibenden Thieres vollkommen gehindert sind.

§. 4.

Das Schlachten der Schweine darf nur durch einen Schlag auf den hinteren Theil des Kopfes und durch einen hierauf unmittelbar folgenden Herzstich geschehen.

§. 5.

Es ist untersagt, die Euter der Kühe, welche zum Verkauf auf die Märkte gebracht werden, durch Unterlassen des Melkens, durch Brennen oder andere künstliche Mittel zu spannen.

§. 6.

Die diesseitigen Verordnungen vom 17. November 1852, „das Schlachten der Schweine

betreffend" und vom 26. Februar 1853, „das Spannen der Euter der Kühe betreffend," treten außer Kraft.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Verordnung.

Den Straßenschutz und Straßenverkehr betreffend.

Zur Ergänzung der Bestimmungen der §§. 120 bis 123 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 und unter Hinweisung auf §. 127 dieses Gesetzes werden die zum Schutz der Straßen und zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Straßenverkehrs (Fahrordnung) früher ergangenen allgemeinen Polizeivorschriften dahin erneuert:

§. 1.

Das Schleifen von Steinen, Bauholz oder Sägklötzen auf einer Staatsstraße oder einer mit Staatsunterstützung unterhaltenen Vizinalstraße ohne ausdrückliche allgemeine oder besondere Erlaubniß der Bezirksinspektion, bei anderen Vizinalstraßen ohne solche Erlaubniß der Gemeindebehörde, ist verboten.

§. 2.

Frachtwagen dürfen nicht so breit geladen werden, daß sie den doppelten Raum der Wegspur einnehmen.

§. 3.

Drei Wagen oder zwei gleich große beladene Wagen dürfen nicht aneinander gehängt werden.

Wird ein kleineres Beiwägelchen an einen Frachtwagen gehängt, so muß seine Deichsel entweder ganz abgenommen oder durchaus unter den Frachtwagen geschoben werden.

§. 4.

Langholz darf nur auf solchen Fuhrwerken geführt werden, welche am Hinterwagen mit einer sogenannten Schwicke versehen sind.

§. 5.

Während der Fahrt in dunkler Nacht muß jedes Fuhrwerk mit einer brennenden Laterne versehen sein.

§. 6.

Kommen zwei Fuhrwerke einander entgegen, so sollen sie einander rechts ausweichen.

§. 7.

Auf steilen Wegen längs eines Abhangs soll stets mit dem bergauf fahrenden Fuhrwerk gegen den Abhang ausgewichen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 8.

Ist wegen der Enge oder sonstigen Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht möglich, so hat Derjenige, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einer zum Vorbeilassen passenden Stelle so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorbeigefahren ist.

Auf solchen Wegen sollen sich die Fuhrleute durch Zuruf, Knallen mit der Peitsche, die Postillone mit dem Horn, Zeichen geben.

§. 9.

Treffen zwei Fuhrwerke an einer Stelle zusammen, wo auch kein Vorbeilassen möglich ist, so muß dasjenige zurückfahren, für welches dies nach den Umständen, insbesondere nach der Entfernung der nächsten Ausweichestelle, nach Beschaffenheit, Gefäll und Richtung des Weges und nach der Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.

§. 10.

Reiter und Heerden haben jedem ihnen begegnenden Fuhrwerke auszuweichen.

Bei engen Wegen soll das Fuhrwerk denselben, um ihnen das sichere Vorbeikommen zu ermöglichen, so viel als thunlich Raum lassen, auch nöthigenfalls anhalten.

Treffen Reiter oder Heerden mit Fuhrwerken auf Wegen zusammen, wo kein Ausweichen und Vorbeilassen möglich ist, so müssen die ersteren umkehren.

§. 11.

Wenn zwei Heerden oder Reiter einander entgegenkommen, so soll es unter ihnen ähnlich gehalten werden, wie für die Fuhrwerke in den §§. 5—8 vorgeschrieben ist.

§. 12.

Die Führer von Heerden so wie von langsam fahrenden Fuhrwerken haben, wo dies nach der Breite und Beschaffenheit des Weges thunlich ist, die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf gegebenes Zeichen (§. 8, Absatz 2) links an sich vorüber zu lassen, indem sie nach rechts ausweichen.

§. 13.

Den Bezirks- und beziehungsweise Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, innerhalb ihrer Zuständigkeit gemäß §. 127, Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches, die für die besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse der Bezirke, Ortschaften und Gemarkungen weiter erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Diensterledigung.

Die Bezirksforstei Wendlingen mit dem Sitze in Freiburg ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vierzehn Tagen bei Großherzoglicher Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu melden.